

38/SN-361/ME

39/PP



Universität Salzburg
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Studiendekan
O.Univ.-Prof. Dr. Karl Hackl

ad Zl.: 754/G/B-99

Salzburg, am 28. April 1999/HW
 5010 Salzburg, Churfürststraße 1
 Tel.(0662/8044-3006, Fax 8044-302)

zu GZ 52.300/30-I/D/2/99

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Verkehr
 Minoritenplatz 5
 A-1014 Wien

**Stellungnahme
 zum Entwurf einer Änderung
 des Universitäts-Studiengesetzes**

Im Entwurf zur Änderung des UniStG wird unter Z 10 die Einfügung eines Abs 7a in § 7 mit dem Text „In den Bachelorstudien ist im Studienplan ... eine verpflichtende Abfolge von ... Prüfungen festzulegen“.

Unter Z 35 (nicht 34, worauf die Erläuterungen zu Z 10 irrtümlich hinweisen, was auch zur Verwechslung in der Gegenüberstellung von § 52 Abs 2 und dem Fehlen von § 53 Abs 2 führte) wird an den drei Prüfungsterminen pro Semester „mit Ausnahme der Bachelorstudien“ festgehalten.

Aus den Erläuterungen zu Z 10 geht hervor, daß die Strukturierung der Bachelorstudien einschließlich der Reduktion der Zahl der Prüfungstermine einen Beitrag zur Verkürzung der Studiendauer leisten soll.

Wenn man erkannt hat, daß das Angebot von drei Prüfungsterminen pro Semester wegen leichter und unüberlegter Prüfungsverschiebung von „ohnehin nur wenigen Wochen“ den Intentionen des UniStG, die tatsächliche Studienzeit an das gesetzliche Maß anzunähern,

zuwiderläuft, sollte § 53 Abs 2 2. Satz für alle Studien nur noch „Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang und für das Ende jedes Semesters“ vorschreiben.

Die Vorschrift der drei Prüfungstermine pro Semester führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten in der Vollziehung (Administration der Anmeldung, Prüferwahl, Bereitstellung von Klausur-Räumlichkeiten, usw.) und tatsächlich in nicht unerheblichem Maß zu Studienverzögerungen, da mit der Einführung des dritten Prüfungstermines insbesondere bei schriftlichen Prüfungen die Rücktritte (und damit die Verschiebungen) überproportional angestiegen sind.

Aus dem „jedenfalls“ der zitierten Bestimmung ist abzuleiten, daß für (Einzel-) Fachprüfungen auch drei und mehr Prüfungstermine bestimmt werden können. Für schriftliche und kommissionelle Prüfungen aber würde die Reduzierung der Termine die Verschiebungstaktik vieler Studierender verhindern und damit Studienverzögerungen hintanhalten. Eine verbindliche Vorschreibung eines Prüfungstermines „für die Mitte des Semester“ sollte demnach nicht nur für Bachelorstudien fallengelassen werden.

Mit der Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung:



O.Univ.-Prof. Dr. Karl Hackl
Studiendekan